

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

68. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 21. August 2014****Nummer 16**

INHALT

Tag		Seite
14. 8. 2014	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen	240
	20411	
11. 8. 2014	Verordnung zur Änderung der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung	241
	22410 01 52	
11. 8. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen	243
	22410 01 41	
13. 8. 2014	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die länderübergreifende Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven	244
	76100	

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten
an öffentlichen Schulen

Vom 14. August 2014

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 2 (zu § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1) der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 werden der Zahl „20,0“ das Fußnotenzeichen „⁴“ und der Zahl „19,5“ das Fußnotenzeichen „⁵“ angefügt.
 - b) Es werden die folgenden Fußnoten 4 und 5 angefügt:
„⁴) Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.
⁵) Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“
2. Die Tabelle 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 werden der Zahl „19,5“ das Fußnotenzeichen „⁴“ und der Zahl „19,0“ das Fußnotenzeichen „⁵“ angefügt.
 - b) Es werden die folgenden Fußnoten 4 und 5 angefügt:
„⁴) Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.
⁵) Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“
3. Die Tabelle 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 werden der Zahl „18,5“ das Fußnotenzeichen „⁴“ und der Zahl „18,0“ das Fußnotenzeichen „⁵“ angefügt.
 - b) Es werden die folgenden Fußnoten 4 und 5 angefügt:
„⁴) Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.
⁵) Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“
4. Die Tabelle 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte 2 werden der Zahl „17,5“ das Fußnotenzeichen „⁴“ und der Zahl „17,0“ das Fußnotenzeichen „⁵“ angefügt.
 - b) Es werden die folgenden Fußnoten 4 und 5 angefügt:
„⁴) Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.
⁵) Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“
5. Die Tabelle 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 werden der Zahl „16,5“ das Fußnotenzeichen „³“ und der Zahl „16,0“ das Fußnotenzeichen „⁴“ angefügt.
 - b) Es werden die folgenden Fußnoten 3 und 4 angefügt:
„³) Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.
⁴) Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“
 6. Die Tabelle 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 werden der Zahl „16,5“ das Fußnotenzeichen „²“ und der Zahl „16,0“ das Fußnotenzeichen „³“ angefügt.
 - b) Es werden die folgenden Fußnoten 2 und 3 angefügt:
„²) Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.
³) Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“
 7. Die Tabelle 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 werden der Zahl „18,5“ das Fußnotenzeichen „⁴“ und der Zahl „18,0“ das Fußnotenzeichen „⁵“ angefügt.
 - b) Es werden die folgenden Fußnoten 4 und 5 angefügt:
„⁴) Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.
⁵) Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Hannover, den 14. August 2014

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Heiligenstadt

**Verordnung
zur Änderung der Durchlässigkeits-
und Versetzungsverordnung**

Vom 11. August 2014

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Semikolon und die Worte „schulzweigbezogene Versetzung in der Oberschule“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „und Schuljahrgänge“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
 - e) In den neuen Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Förderbedarf“ durch das Wort „Unterstützungsbedarf“ ersetzt.
2. Nach § 15 wird der folgende neue Fünfte Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Oberschule

§ 16

**Ausgleichsregelungen,
Versetzung in die 6. bis 10. Schuljahrgänge**

(1) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, die in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen unterrichtet werden, können über § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus bei Versetzungen in die 6. bis 10. Schuljahrgänge bei ausreichenden Leistungen in allen übrigen Fächern auch ausgeglichen werden:

1. mangelhafte Leistungen in drei Fächern, darunter nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, durch befriedigende Leistungen in drei Ausgleichsfächern oder
2. ungenügende Leistungen in einem Fach und mangelhafte Leistungen in einem weiteren Fach, darunter nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, durch gute Leistungen in einem Ausgleichsfach und befriedigende Leistungen in einem weiteren Ausgleichsfach oder durch befriedigende Leistungen in drei Ausgleichsfächern.

²§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in G-Kursen unterrichtet wird, wird

1. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Realschulzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4 und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,5 erreicht worden ist, und
2. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik

ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

(3) Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in E-Kursen unterrichtet wird, wird

1. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Realschulzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0 und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,5 erreicht worden ist, und
2. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

(4) Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in Z-Kursen unterrichtet wird, wird in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

(5) Wird in dem Fach Deutsch, erste Fremdsprache oder Mathematik der Unterricht auf einer anderen Anspruchsebene als in den beiden anderen Fächern erteilt, so kann die in diesem Fach erreichte Note für die Berechnung des Notendurchschnitts nach den Absätzen 2 bis 4 wie folgt berücksichtigt werden:

1. eine Note im Z-Kurs als eine um zwei Stufen bessere Note im G-Kurs und eine Note im E-Kurs als eine um eine Stufe bessere Note im G-Kurs,
 2. eine Note im Z-Kurs als eine um eine Stufe bessere Note im E-Kurs,
 3. eine Note im G-Kurs als eine um eine Stufe schlechtere Note im E-Kurs sowie
 4. eine Note im E-Kurs als eine um eine Stufe schlechtere Note im Z-Kurs und eine Note im G-Kurs als eine um zwei Notenstufen schlechtere Note im Z-Kurs.“
3. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt und der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt.
 4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

**Versetzung in die Einführungsphase
der gymnasialen Oberstufe**

In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist versetzt, wer am Ende des 10. Schuljahrgangs den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat.“

5. Die §§ 18 a und 18 b werden gestrichen.
6. Der bisherige Siebente Abschnitt wird Achter Abschnitt.
7. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt und wie folgt geändert:
In der Überschrift wird das Wort „Schlussvorschriften“ durch das Wort „Schlussvorschrift“ ersetzt.
8. § 21 a wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Hannover, den 11. August 2014

Niedersächsisches Kultusministerium

Heiligenstadt

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse
im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen
einschließlich der Freien Waldorfschulen

Vom 11. August 2014

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2012 (Nds. GVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Integrierten Gesamtschule“ das Komma und die Worte „ausgenommen in der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe,“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Am Gymnasium sowie am Gymnasialzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule findet eine Abschlussprüfung für einen Abschluss im Sekundarbereich I nicht statt.“
 - c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „oder § 15 Abs. 2“ gestrichen.
2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Erweiterter Sekundarabschluss I

(1) Den Erweiterter Sekundarabschluss I erwirbt, wer am Ende des 10. Schuljahrgangs über die Voraussetzungen des § 13 Satz 1 hinaus

1. bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen (E-Kurs, G-Kurs)
 - a) befriedigende Leistungen in drei E-Kursen und

- b) ausreichende Leistungen in einem vierten E-Kurs oder gute Leistungen in einem G-Kurs,

2. bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen (Z-Kurs, E-Kurs, G-Kurs),

- a) ausreichende Leistungen in drei Kursen auf zusätzlicher Anspruchsebene (Z-Kurse) und

- b) ausreichende Leistungen in einem vierten Z-Kurs oder befriedigende Leistungen in einem E-Kurs oder gute Leistungen in einem G-Kurs und

3. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den übrigen ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Pflichtfächern und in den Wahlpflichtkursen

erbracht hat.

(2) In die Berechnung des Durchschnittswertes nach Absatz 1 Nr. 3 sind bei einer Fachleistungsdifferenzierung

1. auf zwei Anspruchsebenen bis zu zwei E-Kurse,

2. auf drei Anspruchsebenen bis zu zwei Z- oder E-Kurse

einzubeziehen, wenn in diesen Kursen bessere Leistungen als die Mindestanforderungen erbracht worden sind.“

3. In § 19 Satz 1 werden die Worte „der zusätzlichen, erhöhten oder grundlegenden Anspruchsebene“ durch die Worte „den vorgesehenen Anspruchsebenen“ ersetzt.

4. In der Überschrift des Dritten Teils wird das Wort „Schlussvorschriften“ durch das Wort „Schlussvorschrift“ ersetzt.

5. § 47 a wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Hannover, den 11. August 2014

Niedersächsisches Kultusministerium

Heiligenstadt

Ministerin

B e k a n n t m a c h u n g
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen dem Land Niedersachsen
und der Freien Hansestadt Bremen
über die länderübergreifende Zusammenlegung
der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln
und der Sparkasse Bremerhaven

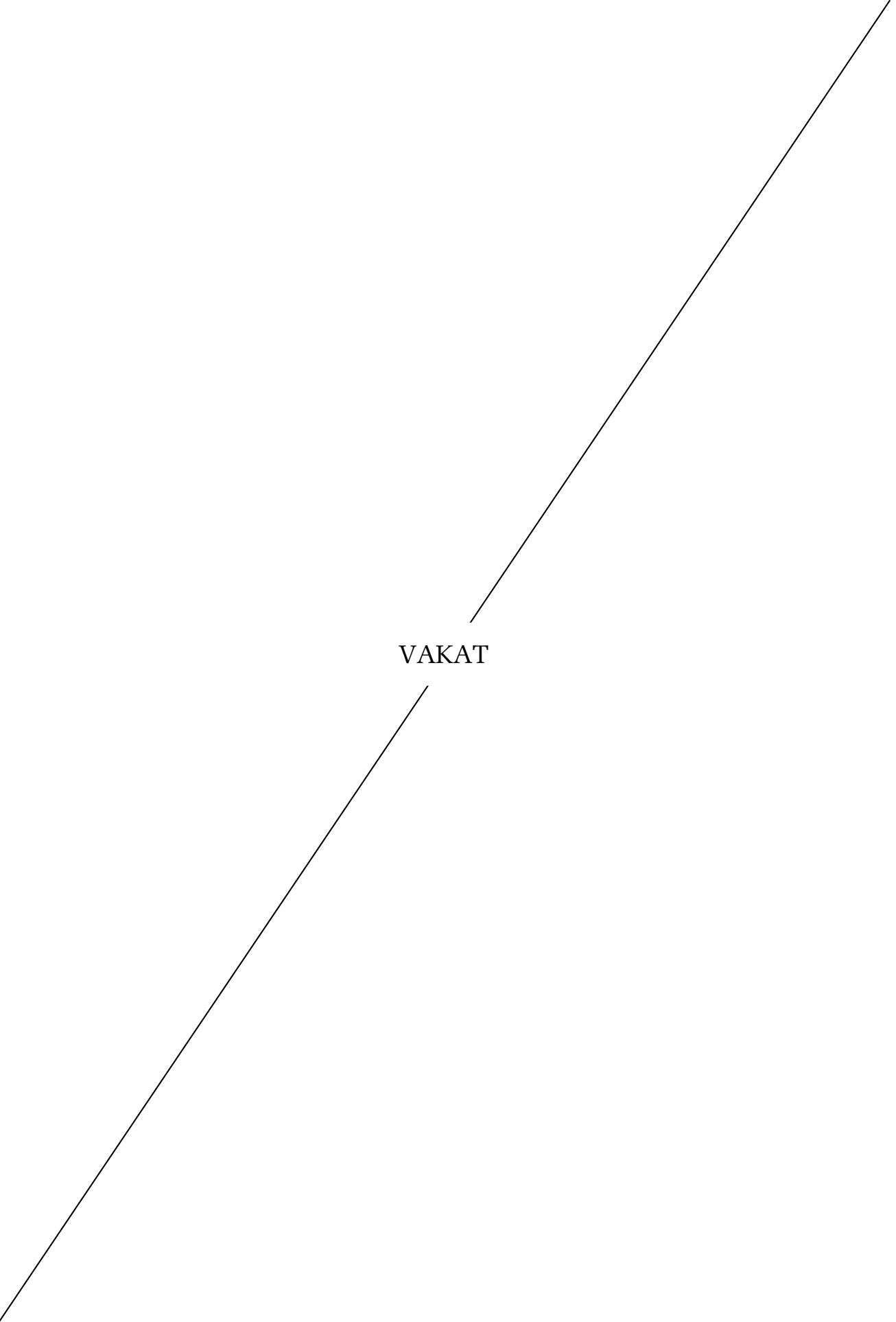
Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die länderübergreifende Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 218) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 am 12. August 2014 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 13. August 2014

Niedersächsische Staatskanzlei

M i e l k e

Staatssekretär



VAKAT

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013
inklusive CD und Umschlagmappe

nur **€ 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013
inklusive CD

nur **€ 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG